

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. November 2022

1504. Teilrevision des Tabakproduktegesetzes (Vernehmlassung)

Am 13. Februar 2022 haben Volk und Stände der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» zugestimmt. Bund und Kantone haben sich für die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen einzusetzen (Art. 41 Abs. 1 Bst. g Bundesverfassung [BV, SR 101]). Zudem hat der Bund «jede Art von Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht», zu verbieten (Art. 118 Abs. 2 Bst. b BV).

Mit Schreiben vom 31. August 2022 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des (noch nicht in Kraft stehenden) Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021 (TabPG, vgl. BBl 2021 2327). Mit dieser Revision soll die Volksinitiative umgesetzt werden. Dazu sollen weitergehende Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings in Zusammenhang mit Tabakprodukten und E-Zigaretten eingefügt werden.

Während bisher Werbung verboten war, die sich ausdrücklich an Minderjährige richtete, soll neu Werbung auch dann verboten sein, wenn sie Minderjährige nur schon erreichen kann. Im Einzelnen:

Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring

Art. 18 Abs. 1 TabPG in der Fassung vom 1. Oktober 2021 verbietet Werbung, die sich an Minderjährige richtet. Die in dieser Bestimmung aufgeführten Werbeträger und Veranstaltungen beschränken sich daher auf solche, deren Zielpublikum Minderjährige sind, wie Spielzeug und Zeitschriften für Kinder. Abs. 2 dieser Bestimmung enthält zudem gewisse Werbeverbote, welche die gesamte Bevölkerung betreffen, beispielsweise Werbung im öffentlichen Raum, in Kinos oder an Sportveranstaltungen.

Damit Werbung auch überall dort untersagt ist, wo sie Minderjährige erreichen kann, soll Art. 18 in dem Sinn ergänzt werden, dass auch die Werbung in der Presse und im Internet sowie in postalischen Werbesendungen und in elektronischen Werbenachrichten verboten ist. Ebenso ist Werbung an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können, unzulässig. Darunter fallen beispielsweise Verkaufsstellen und Festivals. Insbesondere sind Stände oder VIP-Zelte in den Farben oder im Design einer Produktmarke oder eines Herstellers von Tabakprodukten oder E-Zigaretten nicht mehr zulässig.

Die Bestimmungen bezüglich der Verkaufsförderung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden (Art. 19 TabPG), sollen ebenfalls revidiert werden. Die Gesetzesfassung vom 1. Oktober 2021 verbietet lediglich die Verkaufsförderung durch die unentgeltliche Abgabe solcher Produkte oder die Abgabe von Geschenken und Preisen. Neu soll auch der Direktverkauf durch mobiles Verkaufspersonal untersagt werden, weil diese Art der Verkaufsförderung für Minderjährige sichtbar ist. Unter mobilem Verkaufspersonal ist das Verkaufspersonal zu verstehen, das, in der Regel ausgestattet mit Accessoires in den Farben oder im Design einer bestimmten Produktmarke, beispielsweise in Restaurants und Bars präsent ist, um die Produkte dieser Marke zu bewerben und zu verkaufen. Ausserdem soll bei der für Zigarren und Zigarillos vorgesehenen Ausnahme eine Präzisierung angebracht werden: Die direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für solche Produkte ist an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können, nicht gestattet.

Im Bereich des Sponsorings verbietet das TabPG in der Fassung vom 1. Oktober 2021 das Sponsoring von Veranstaltungen, wenn diese internationalen Charakter haben oder auf ein minderjähriges Publikum abzielen. Neu soll das Sponsoring von Veranstaltungen nur schon dann verboten sein, wenn diese von Minderjährigen besucht werden können, wie etwa Festivals.

Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet

Gemäss dem TabPG in der Fassung vom 1. Oktober 2021 vollziehen die Kantone das Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist (Art. 35). Dies gilt auch für die Kontrolle der Einhaltung der Werbeverbote. Für die Werbung im Internet sieht der neue Art. 30 Abs. 4 TabPG jedoch die Zuständigkeit des BAG vor. Die Werbung im Internet kann von Unternehmen aus der Schweiz, aber auch von solchen aus dem Ausland stammen. In zweiten Fall wäre nicht klar, welcher Kanton für den Vollzug zuständig wäre. Mit der Übertragung dieser Aufgabe auf das BAG wird die Zuständigkeitsfrage geklärt und damit eine wirksame Kontrolle ermöglicht. Immerhin soll das BAG gemäss Art. 30 Abs. 4 TabPG die zuständigen kantonalen Behörden beiziehen und ihnen den abschliessenden Entscheid übertragen können.

Haltung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) begrüsst den Vorentwurf. Insbesondere unterstützt sie sowohl die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings für alle erwähnten Tabak- und Nikotinprodukte als auch die Ausweitung des Sponsoringverbots auf Veranstaltungen. Sie begrüsst des Weiteren die Einführung der Meldepflicht für die Hersteller und Importeure von Tabakprodukten und E-Zigaretten in Bezug auf ihre Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring. Die GDK unterstützt auch den Vorschlag, die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien dem BAG zu übertragen. Die GDK bedauert in ihrer Stellungnahme aber, dass die neue Verfassungsbestimmung, wonach Bund und Kantone die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern haben, im vorliegenden Entwurf nicht konkretisiert wird. Sie weist zudem auf die Regelungslücke zu Testkäufen betreffend Jugendschutz im Onlinehandel hin.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Gesundheit, Michael Anderegg, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an gever@bag.admin.ch und an tabakprodukte@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 31. August 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Tabakproduktegesetzes (TabPG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Vorlage setzt die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» um, indem sie weitergehende Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings im Zusammenhang mit Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) einführt. Sämtliche Werbung für Tabakprodukte und E-Zigaretten, die Minderjährige erreichen kann, soll verboten werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des TabPG stärken den Schutz der Minderjährigen, was wir unterstützen.

Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zu dieser Vorlage. Insbesondere teilen wir die Einschätzung, wonach das Gesetz bezüglich Online-Testkäufen eine Lücke aufweist, die durch die Revisionsvorlage geschlossen werden sollte. Es ist wichtig, dass auch in Onlineshops Testkäufe durchgeführt werden können. Die Bestimmungen des TabPG sehen vor, dass minderjährige Testkäuferinnen und -käufer bei ihrem Einsatz anonym bleiben müssen, was im Onlinebereich offenbar nicht gewährleistet werden kann. Damit der Jugendschutz auch im Onlinehandel gewährleistet ist, sollte diese Thematik nochmals überprüft und es sollten geeignete gesetzliche Vorgaben geschaffen werden, um Testkäufe zu ermöglichen.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der geplanten Teilrevision sind dem vom BAG zur Verfügung gestellten Formular zu entnehmen. Es liegt unserer Stellungnahme bei.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli